Richtlinie zur Förderung der Herstellung von Gründächern und Fassadenbegrünung in der Stadt Bernau bei Berlin

vom ……

Präambel
Gründächer und Fassadenbegrünungen machen das Leben in der Stadt attraktiver, denn sie werten nicht nur das Straßenbild auf, sondern sorgen auch für ein besseres Kleinklima und erhöhen die Naturvielfalt. Durch Verdunstungseffekte begrünter Dächer wird der Abfluss des Regenwassers zeitlich verzögert und verringert. Dadurch erhöht sich die Luftfeuchtigkeit und die Staubbindung wird verbessert. Gründächer tragen auch dazu bei, die sommerliche Hitzebelastung in den dicht besiedelten und stark versiegelten Bereichen der Stadt zu verringern. Auch die Gebäude selbst werden vor Temperaturspitzen geschützt. Ähnlich verhält es sich bei der Fassadenbegrünung.
Deshalb ist die flächige Begrünung von Dächern und Fassaden ein wichtiger Beitrag, um das Kleinklima zu verbessern, die Natur zu stärken und versiegelte Flächen optisch ansprechender zu gestalten.

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen
(1) Die Stadt Bernau bei Berlin gewährt Zuwendungen für Maßnahmen, welche sich auf die fachgerechte Herstellung von Gründächern und Fassadenbegrünung in der Stadt Bernau bei Berlin beziehen.
(2) Die Gewährung von Zuwendungen durch die Stadt Bernau bei Berlin erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Mittel im Haushalt zur Verfügung stehen sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie und unter analoger Anwendung der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der LHO in der jeweils geltenden Fassung.
(3) Die Zuwendungen sind freiwillige Leistungen der Stadt Bernau bei Berlin. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung.

2. Begriffsbestimmungen
(1) Gesamtausgaben
Gesamtausgaben sind, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, alle Ausgaben des Zuwendungsempfängers zur Durchführung der Maßnahme.
(2) Projektförderung
Die Projektförderung dient der Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne, abgegrenzte Maßnahmen. Diese Förderung ist sowohl zeitlich als auch sachlich begrenzt.
(3) Anteilfinanzierung
Bei der Anteilfinanzierung beteiligt sich der Zuwendungsgeber mit einem bestimmten Prozentsatz an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Verringern sich diese, vermindert sich die Höhe der Zuwendung anteilig. Zusätzliche Deckungsmittel führen nur dann zu einer anteiligen Rückforderung, wenn sie in der geförderten Maßnahme selbst entstehen.
(4) Bewilligungszeitraum
Der Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, in dem die Zuwendung abgerufen und ausgezahlt werden kann. Dieser begrenzt zeitlich den Anspruch des Zuwendungsempfängers auf Auszahlung der Zuwendung
(5) Durchführungszeitraum
Der Durchführungszeitraum ist der Zeitraum, in welchem eine Maßnahme umzusetzen ist. Dieser kann vom Bewilligungszeitraum abweichen. Alle Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens sind in diesem Zeitraum zu tätigen. Hier ist nicht nur das Rechnungsdatum, sondern auch die tatsächliche Zahlung der Rechnungen maßgeblich.

3. Gegenstand der Förderung

(1) Zuwendungsfähig nach dieser Richtlinie sind:

- freiwillige Maßnahmen zur fachgerechten Herstellung einer extensiven Dachbegrünung auf Wohn-, Geschäfts- sowie Nichtwohngebäuden im Bestand und beim Neubau in der Stadt Bernau bei Berlin
- freiwillige Maßnahmen zur fachgerechten Herstellung einer boden- und/oder wandgebundenen Fassadenbegrünung an Wohn-, Geschäfts- sowie Nichtwohngebäuden im Bestand und beim Neubau in der Stadt Bernau bei Berlin.

(2) Nicht zuwendungsfähig sind:

- Maßnahmen städtischer Gesellschaften
- Maßnahmen, die auf Grund einer öffentlich-rechtlichen oder gesetzlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen (z.B. als Auflage im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen, als Auflage in Sanierungsgebieten und Denkmalbereichen, als Festsetzung in Bebauungsplänen)
- Maßnahmen, welche die Sanierung von bereits vorhandenen Gründächern oder Fassadenbegrünung betreffen
- Maßnahmen, die anderweitig mit öffentlichen Mitteln förderfähig sind.

(3) Die Zuwendung unterliegt einer Zweckbindung von 3 Jahren, soweit im Zuwendungsbescheid nicht abweichend bestimmt. Wird das geförderte Gründach oder die Fassadenbegrünung vor Ablauf der Zweckbindung ganz oder teilweise entfernt, kann daraus eine Rückzahlungsverpflichtung entstehen.

4. Zuwendungsempfangende

Zuwendungsempfangende sind Grundstückseigentümer oder sonst dinglich Verfügungsbefugte (z.B. Erbbauberechtigte). Wohnungseigentümergemeinschaften müssen eine Einverständniserklärung der Gemeinschaft vorweisen.
Eine Weiterleitung von Zuwendungen an Dritte ist ausgeschlossen.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass alle anderen Fördermöglichkeiten ausgeschöpft wurden.
(2) Zuwendungen dürfen nur für solche Maßnahmen bewilligt werden, deren Gesamtfinanzierung gesichert ist. Eine Anfinanzierung von Maßnahmen, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist, ist unzulässig.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

6.1. Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit als Projektförderung, die in Form der Anteilfinanzierung gewährt wird. Die Zuwendung ist auf einen Höchstbetrag begrenzt.

6.2. Umfang und Höhe der Zuwendung

6.2.1. Gründächer

(1) Gefördert werden die Kosten für Statik, Planung, vorbereitende Arbeiten, Bauleitung sowie die Baukosten für den Aufbau der Vegetationsschicht mit z.B. Trenn-, Schutz- und Speichervlies, Drain- und Wasserspeicherelementen, Filtermatten, Kontrollschächten, Substrat, Ansaat und/oder Pflanzung und Schubsicherungssysteme bei der Herstellung einer extensiven Dachbegrünung auf Bestandsgebäuden und Neubauten mit einer Zuwendung in Höhe von 50 Prozent der Gesamtausgaben, maximal 7.000 Euro je Zuwendungsempfangendem und Jahr.
(2) Die Herstellung einer extensiven Dachbegrünung in Eigenleistung ist zulässig. Die Eigenleistung wird jedoch nur anerkannt, wenn die Arbeiten fachgerecht und in Art und Umfang angemessen durchgeführt werden. Insbesondere die einschlägigen Normen der

VOB und der DIN zu landschaftsgärtnerischen Boden-, Pflanz- und Rasenarbeiten sowie zur Pflege von Pflanz- und Rasenflächen sind dabei zu beachten. Diese Vorschriften sowie die FLL-Dachbegrünungsrichtlinien in ihren aktuellen Fassungen sind zu beachten. Diese beinhalten auch die anschließende Pflege des Grüns und die Wartung der technischen Einrichtungen. Bei Eigenleistung können die Kosten für Statik und Planung sowie Materialkosten für den Aufbau der Vegetationsschicht mit z.B. Trenn-, Schutz- und Speichervlies, Drain- und Wasserspeicherelementen, Filtermatten, Kontrollschächten, Substrat, Ansaat und/oder Pflanzung und Schubsicherungssysteme mit einer Zuwendung in Höhe von 50 Prozent, maximal 5.000 Euro je Zuwendungsempfangendem und Jahr gefördert werden.

6.2.2. Fassadenbegrünung

(1) Gefördert werden die Kosten für Statik, Planung, vorbereitende Arbeiten, Bauleitung sowie die Baukosten (z.B. Entfernung von Bodenbelägen, Bodenaufbereitung bzw. Bodenaustausch, Rankhilfen, Saatgut, Pflanzen) zur Anlage einer boden- und/oder wandgebundenen Fassadenbegrünung auf Bestandsgebäuden und Neubauten mit einer Zuwendung in Höhe von 50 Prozent der Gesamtausgaben, maximal 2.000 Euro je Zuwendungsempfangendem und Jahr.
(2) Die Herstellung einer boden- und/oder wandgebundenen Fassadenbegrünung in Eigenleistung ist zulässig. Die Eigenleistung wird jedoch nur anerkannt, wenn die Arbeiten fachgerecht und in Art und Umfang angemessen durchgeführt werden. Hier werden nur die Materialkosten als Gesamtausgaben der Maßnahme anerkannt. Diese können mit einer Zuwendung in Höhe von 50 Prozent, maximal 1.000 Euro je Zuwendungsempfangendem und Jahr gefördert werden.

7. Antrags-, Bewilligungs-, Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren

7.1. Antragsverfahren

(1) Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist schriftlich bei der Stadt Bernau bei Berlin zu stellen. Die Beantragung erfolgt mittels des dafür vorgesehenen Antragsformulars der Stadt Bernau bei Berlin. Dies ist vollständig und korrekt auszufüllen und muss die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Der Antrag ist rechtsverbindlich zu unterschreiben.
(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Finanzierungsplan
- Lageplan
- Nachweis der Gesamtkosten durch verbindliche Kostenangebote oder detaillierte Kostenschätzungen
- Beschreibung des Schichtaufbaus unter Angabe der Art der Bepflanzung (Begrünung) und der fachlichen Ausführung (nur bei Gründächern)
- Beschreibung des Aufbaus unter Angabe der Art der Bepflanzung (Begrünung) und der fachlichen Ausführung (nur bei Fassadenbegrünung)
- Einverständniserklärung bei Wohnungseigentümergemeinschaften auf Grundlage des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (WoEigG).

7.2. Bewilligungsverfahren

(1) Alle eingegangenen Anträge werden durch das zuständige Fachamt geprüft.
Anträge, die die Voraussetzungen gemäß Punkt 3, 4 und 5 dieser Richtlinie nicht erfüllen, werden zurückgewiesen.
(2) Sofern das verbleibende Antragsvolumen die für die Vergabe von Zuwendungen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel überschreitet, wird wie folgt verfahren:
Die förderfähigen Anträge werden in der Reihenfolge des Antragseingangs bewilligt. Muss eine Entscheidung zwischen mehreren Anträgen getroffen werden, da diese innerhalb eines Tages eingingen, wird per Losverfahren entschieden. Die Anträge, welche nicht im Losverfahren ausgewählt wurden, werden unter Verweis auf die Ausschöpfung der finanziellen Mittel zurückgewiesen.

(3) Der Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung und Verkehr wird über Umfang und Höhe der Vergaben in Kenntnis gesetzt.
(4) Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn der Zuwendungsbescheid zugegangen ist. Als Maßnahmenbeginn wird der Zeitpunkt definiert, in dem rechtsverbindliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Maßnahme eingegangen werden. Hierunter fällt z.B. der Abschluss von Liefer-, Leistungs- oder Honorarverträgen. Der Zuwendungsgeber kann einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn ausnahmsweise zulassen, wenn der Antragsteller dies formlos beantragt und begründet. Der Antragsteller muss in diesem Fall jedoch die anfallenden Kosten bis zu einer Bewilligung zunächst selbst übernehmen. Durch die Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns hat sich der Zuwendungsgeber nicht verpflichtet, die Maßnahme auch zu bewilligen. Es besteht demnach kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung.
(5) Die Bewilligung ersetzt nicht eine gegebenenfalls notwendige öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Beurteilung bzw. Genehmigung.
(6) Mit der Bewilligung wird seitens der Stadt Bernau bei Berlin keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung übernommen, diese zu gewährleisten, obliegt dem Zuwendungsempfangenden.
(7) Ein Rechtsanspruch auf Förderung im Sinne dieser Richtlinie besteht nicht, auch wenn die unter Punkt 3, 4 und 5 benannten Voraussetzungen dieser Richtlinie erfüllt sind.

7.3. Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren

(1) Soweit im Zuwendungsbescheid nicht anders bestimmt, ist die gewährte Zuwendung bis spätestens **31. März des Folgejahres** durch Vorlage eines Verwendungsnachweises abzurechnen. Für den Verwendungsnachweis ist das dafür vorgesehene Formular der Stadt Bernau bei Berlin zu verwenden.
(2) Die Prüfung der Verwendung der gewährten Zuwendung erstreckt sich auf die Einhaltung der Festlegungen im Zuwendungsbescheid. Insbesondere wird die Einhaltung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit geprüft.
(3) Die Stadt Bernau bei Berlin ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

7.4. Rückforderung von Zuwendungen

(1) Gewährte Zuwendungen können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, sofern:
- Zuwendungsempfangende die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt haben
- Zuwendungsempfangende die Zuwendung nicht oder nicht vollständig für den vorgesehenen Zweck verwenden
- eine nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung eingetreten ist
- Zuwendungsempfangende gegen die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides verstoßen haben.

(2) Rücknahme und Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie die Rückzahlung der Zuwendung richten sich nach Verwaltungsverfahrensrecht und den im Zuwendungsbescheid festgeschriebenen Nebenbestimmungen. Die Verzinsung des Erstattungsanspruchs erfolgt entsprechend des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Die Richtlinie der Stadt Bernau bei Berlin zur Förderung der Herstellung von Gründächern vom 8. Oktober 2020 tritt somit außer Kraft.

Bernau bei Berlin, den ……..
ausgefertigt:

_____
André Stahl
Bürgermeister